



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 56
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

Einsiedeln, 16. April 2025

Beantwortung der Motion M 1-2024 "Betriebsfinanzierung Diakonie durch die Kantonalkirche"

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Am 9. September 2024 reichte Kantonskirchenrat Claude Camenzind als Erstunterzeichner folgende Motion vom 5. August 2024 ein:

Antrag:

Der Kantonale Kirchenvorstand legt dem Kantonskirchenrat einen Beschluss vor, der es der Kantonalkirche erlaubt, die Finanzierung des Betriebes der Diakoniestellen Inner- und Ausserschwyz sicherzustellen.

Begründung:

Die Diakonie ist eine Aufgabe aller Getauften. Diakonie ist ein aktiver Beitrag gegenüber der Gesellschaft in Ergänzung zu den staatlichen Sozialwerken und weiteren Unterstützungsangeboten. Hilfestellungen an Menschen in Not sollen unkompliziert, unterstützend und professionell geleistet werden. Vielfach reicht es aus, Menschen zu beraten oder im Umgang mit Behörden und Organisationen zu unterstützen. Kirchliche Diakonie ist eine sichtbare, voraussetzungslose Leistung zum Nutzen der Gesellschaft.

Die Diakonie Innerschwyz wird vom Verein "Diakonie Innerschwyz" (mit der "kirchlichen Sozialberatung" Abk. "KIRSO") getragen. Die Finanzierung erfolgt über Mitgliederbeiträge, Beiträge von einer Mehrheit der Kirchgemeinden, Opfern bei Gottesdiensten und Spenden.

Die Diakonie Ausserschwyz wird vom Verein "Diakonie Ausserschwyz" getragen und wird über einen jährlich an der GV festgelegten Pro-Kopf-Beitrag von der kath. Bevölkerung der meisten Ausserschwyzer Kirchgemeinden finanziert.

Die beiden Vorstände sowie die Dekanatsversammlung Inner- und Ausserschwyz möchten die Finanzierung vereinfachen und die Vereine von den administrativen Umtrieben zur Sicherung der Finanzierung entlasten. Dazu streben sie einen jährlichen Beitrag der Kantonalkirche zur Deckung der Betriebskosten an. Diese umfassen die Personalkosten, die Mieten sowie die Infrastrukturkosten. Der Beitrag kann als jährliche Pauschale mit periodischer Überprüfung ausgestaltet werden.

Finanzielle Hilfen für armutsbetroffene Menschen sollen auch in Zukunft ausschliesslich aus Spenden und Opfern bei Gottesdiensten finanziert werden. Dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Stellenleitenden.

Die Finanzierung der Diakoniestellen wird vereinfacht, wenn sie über die Kantonalkirche und nicht über 36 Kirchgemeinden organisiert werden muss. Insgesamt sollen die Finanzen der staatskirchlichen Institutionen nicht stärker belastet werden. Der Vorschlag belastet den Haushalt der Kantonalkirche, entlastet jedoch im gleichen Ausmass die Kirchgemeinden.

Auf den Finanzausgleich hat das Anliegen kaum Einfluss, da sich der Finanzausgleich an der Steuerkraft und dem Normaufwand (durchschnittlicher pro Kopfaufwand aller Kirchgemeinden mit mehr als 1'000 Katholiken) orientiert.

Wir bitten den Kantonalen Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat die Erheblichkeit der Motion zu beantragen.

Die Motion ist von folgenden weiteren Mitgliedern des Kantonskirchenrates unterzeichnet: Anita Mathis, Christoph Hahn, Arthur Winet, Erwin Bruhin, Ernst Walker und Willi Köppli. Der Mitunterzeichner Martin Halef konnte das Recht nicht wahrnehmen, da er zur Zeit der Unterzeichnung noch nicht vereidigt war.

Diese Motion wurde den Mitgliedern des Kantonskirchenrats etc. am 24. September 2024 zusammen mit der Sessionseinladung auf den 18. Oktober 2024 als vorläufige Orientierung zugestellt. Für das weitere Vorgehen wurde angemerkt, dass der Kantonale Kirchenvorstand innert Jahresfrist einen Bericht dazu auszuarbeiten hat, welcher dann die Grundlage für die Behandlung der Eingabe im Kantonskirchenrat und zur Festlegung des weiteren Vorgehens bildet.

Die Behandlung einer Motion ist in § 47 GO-KKR geregelt. Gemäss § 47 Ziff. 2 GO-KKR erstattet der Kantonale Kirchenvorstand zuhanden des Kantonskirchenrates Bericht und Antrag. Das erfolgt hiermit.

Aufgaben der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden

Die Motion schlägt vor, die heutige Finanzierung der Diakoniestellen durch die Kirchgemeinden von der Kantonalkirche abzulösen. § 10 RKKV mit den Aufgaben der Kantonalkirche sieht in Absatz 1 Bst. b vor, dass die Kantonalkirche die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen kann. Dazu kann die Kantonalkirche Aufgaben der Kirchgemeinden auf dem Weg der Gesetzgebung übernehmen. Das Mitfinanzierungsgesetz regelt in § 1 MitFG, dass die Kantonalkirche Aufgaben ganz oder teilweise finanzieren kann, wenn ansonsten eine Aufgabe von einem grossen Teil der Kirchgemeinden wahrgenommen oder mitfinanziert wird. Gemäss § 23 Abs. 1 RKKV haben die Kirchgemeinden auch die Aufgabe, die materiellen Grundlagen für die Hilfstätigkeit (Diakonie) zu sichern.

In den Jahren 2021 und 2022 leisteten 30 sowie im Jahr 2023 29 der 36 Kirchgemeinden Beiträge an die Diakonie Inner- und Ausserschwyz. Sie finanzierten einen Gesamtbeitrag von Fr. 263'447.--. Dies entspricht in den beitragszahlenden Kirchgemeinden einem durchschnittlichen Beitrag von gut Fr. 3.30 pro Katholik. Die Voraussetzungen, dass die Kantonalkirche gemäss dem Mitfinanzierungsgesetz eine Aufgabe der Kirchgemeinden übernehmen kann, sind somit gegeben. Übernimmt die Kantonalkirche diese Aufgabe, werden die Kirchgemeinden im Umfang ihrer bisherigen Leistungen entlastet. Im Gegenzug müsste der Beitrag an die Kantonalkirche erhöht werden, damit sie ihre neue Aufgabe erfüllen könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beitragsleistung nach den Finanzkraft-Gruppen der Kirchgemeinden:

Kirchgemeinden	Anzahl KG	Anz. Kath. 2023	Beitrag 2023	Kalkuliert Anz. Kath. 2023	Differenz zu Beitrag 2023
finanzstark	8	21'397	Fr. 58'535.--	Fr. 70'905.35	Fr. 12'370.35
finanzneutral	14	52'920	Fr. 185'817.--	Fr. 175'366.23	Fr. - 10'450.77
finanzschwach	14	15'138	Fr. 19'095.--	Fr. 50'164.29	Fr. 31'069.29
total	36	89'455	Fr. 263'447.--	Fr. 296'435.87	Fr. 32'988.87

In der Spalte “Beitrag 2023” sind die kumulierten effektiven Beitragsleistungen der Kirchgemeinden in der entsprechenden Finanzkraft-Gruppe abgebildet. In der Spalte “Kalkuliert Anz. Kath. 2023” ist jene Beitragsleistung kalkuliert, die geschuldet wäre, wenn von allen Kirchgemeinden pro Katholik ein Beitrag von Fr. 3.30 finanziert würde. Die Differenzen zwischen den beiden Beiträgen sind in der letzten Spalte abgebildet.

Von den sieben Kirchgemeinden, die 2023 keine Beiträge leisteten, sind zwei Kirchgemeinden finanzstark (4'452 Katholiken), eine Kirchgemeinde finanzneutral (1'042 Katholiken) und vier Kirchgemeinden finanzschwach (4'461 Katholiken). Diese Kirchgemeinden würden im Rahmen einer solidarischen Finanzierung über die Kantonalkirche eine zusätzliche Beitragsleistung von rund Fr. 33'000.-- aufbringen. Dabei würden sich das zusätzliche Aufkommen von finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden die Waage halten.

Insgesamt würden die finanzneutralen Kirchgemeinden entlastet, da sie durchschnittlich mit einem Beitrag von Fr. 3.50 pro Katholik heute den höchsten pro Kopfbeitrag leisten. Die finanzstarken Gemeinden leisteten einen Beitrag von gut Fr. 2.70 und die finanzschwachen einen solchen von rund Fr. 1.25 pro Katholik. Die Anpassung dieser Pro-Kopf-Beiträge an den durchschnittlichen Beitrag führt in diesen Kirchgemeinden zu höheren Beitragsleistungen.

Sowohl der Beitrag an die Diakonie wie auch die Beiträge an die Kantonalkirche gehören zum Normaufwand. Insgesamt würde sich durch die zusätzlichen Beiträge aus den heute nicht mitfinanzierenden Kirchgemeinden der für den Finanzausgleich massgebliche Normaufwand um gut Fr. 26'000.-- erhöhen (Normaufwand der Kirchgemeinden mit mehr als 1'000 Katholiken). Der Normaufwand der finanzschwachen Kirchgemeinden nimmt um rund Fr. 31'000.-- zu. Bei gleichbleibender Steuerkraft würde der mutmasslich zusätzlich notwendige Finanzausgleich von rund Fr. 5'000.-- durch eine entsprechende Erhöhung der Steuerkraftabschöpfung finanziert werden müssen. Die aktuelle Steuerkraftabschöpfung liegt bei rund Fr. 1.4 Mio. Wie die Motionäre somit zu Recht festhalten, sind die Auswirkungen auf den Finanzausgleich gering.

Denkbarer Regelungsansatz auf der Stufe Kantonalkirche

Auf der Ebene der Kantonalkirche ist das MitFG in § 1 zu ergänzen. § 1 MitFG listet alle Mitfinanzierungsaufgaben auf, so dass die “Betriebsfinanzierung Diakonie im Kanton Schwyz” zu ergänzen wäre. Damit gemeint wären die beiden heutigen Diakoniestellen, d.h. der Verein “Diakonie Innerschwyz” (mit der kirchlichen Sozialberatung “KIRSO”) und der Verein “Diakonie Ausserschwyz”. § 2 MitFG regelt weiter, dass der Kantonskirchenrat die konkrete Finanzierung über den Voranschlag regelt, sofern nicht ein besonderer Beschluss des Kantonskirchenrates notwendig ist. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Finanzreferendum.

Der Umfang der Finanzierung übersteigt die Limite von wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 40'000.-- gemäss § 34 Abs. 2 Bst. b RKKV und unterliegt dem fakultativen Referendum. Zusammen mit der Änderung des Mitfinanzierungsgesetzes wird somit auch dem Kantonskirchenrat die Kompetenz eingeräumt werden müssen, den erforderlichen Betrag zur Finanzierung der Diakonie Inner- und Ausserschwyz jährlich über den Voranschlag zu finanzieren. Die Rahmenbedingungen für die Finanzierung regelt der Kantonale Kirchenvorstand über einen Vertrag, der zur Beschlussfassung dem Kantonskirchenrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Diese Arbeiten wird der Kantonale Kirchenvorstand im Falle der Erheblicherklärung der Motion an die Hand zu nehmen haben.

Weitere Ausführungen

Die von den Motionären beantragte Regelung führt zu einer Vereinfachung der Finanzierung der Diakoniestellen und sorgt für eine solidarische Finanzierung des diakonischen Werkes der römisch-katholischen Kirche im Kanton Schwyz. Die beiden Diakoniestellen unterstützen Menschen in unserem Kanton, die in Krisen stecken und Hilfe im Umgang mit Behörden benötigen. Dabei geht es nur um die Finanzierung des Betriebes der Diakoniestellen (v.a. Löhne und Mieten), nicht aber um Beiträge an die Hilfstätigkeit selbst. Mit dem Einbinden der Kantonalkirche können aber erhaltene Spenden, Legate, etc., für diese Hilfstätigkeit verwendet werden, ohne dass zuvor der Betrieb finanziert werden müsste.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 5-2025 vom 22. Januar 2025):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, die Motion M 1-2024 von Claude Camenzind und sechs Mitunterzeichnern vom 5. August 2024 (eingereicht am 9. September 2024) betreffend "Betriebsfinanzierung Diakonie durch die Kantonalkirche" für erheblich zu erklären.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats etc. zusammen mit der Einberufung an die Session vom 23. Mai 2025.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär